

Österreichische Gesellschaft für Angewandte Tiefenpsychologie und Allgemeine Psychotherapie Sekretariat: Mariahilfer Straße 176/8, A-1150 Wien, Tel.: 01/523 38 39, Fax: 01/523 38 39-10, E-mail: office@oegatap.at, Website: www.oegatap.at

AUSBILDUNGSCURRICULUM FÜR AUTOGENE PSYCHOTHERAPIE (ATP)

Jänner 2016

Ausbildung (Psychotherapeutisches Fachspezifikum)

1. Prägnante Kurzbeschreibung

Die Autogene Psychotherapie (ATP) ist eine anerkannte tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapiemethode die mittels bestimmter Entspannungszustände und autogener Imaginationen körperliche und seelische Beschwerden bzw. Erkrankungen zu lindern oder zu heilen versucht.

Die Methode wurde 1926 von Johann Heinrich Schultz als wissenschaftliches Verfahren unter dem Namen „Autogenes Training“ begründet und seitdem ständig auf dem Hintergrund der tiefenpsychologischen Konzepte weiter entwickelt.

Die Autogene Psychotherapie besteht aus drei Methodik-Bausteinen:

Im **ersten Baustein** (dem „Autogenen Training“ als integralem Bestandteil der Methode) wird durch eine naturwissenschaftlich fundierte Methode durch Drosselung des Informationsflusses zum Zentralnervensystem über die unmittelbar beeinflussbaren Informationskanäle (Immobilisierung, Schwere-, Wärme- und Atmungserlebnis) ein Entspannungszustand erreicht. Über das autonome Nervensystem erfolgt eine Umschaltung von einem Aktivitätszustand – vom Sympathikus getragen, auf einen Entspannungszustand, wo die Funktion des Parasympathikus überwiegt. Durch die Entspannung erfolgt auf der psychischen (emotionalen) Ebene ein Angstabbau und es kommt zu einem besseren Umgang mit unkontrollierbaren Affekten (z.B. Wut und Angst). Die dabei verwendete Form der Autosuggestion ist nicht das Wesentliche der Autogenen Psychotherapie, sondern ein Mittel zum Erreichen des förderlichen Versenkungszustandes. So wird bereits im ersten Schritt über die Herbeiführung einer bionomen Balance, über eine (temporäre) Regression im Dienste des Ich (narzisstische Homöostasefunktion) der Zugang zum Unbewussten – zu konfliktbehaftetem Material – erleichtert, wobei es hier noch um Problemdistanzierung, um die Regression vor den Konflikt geht (präverbale Ebene). Regressive sowie progressive psychodynamische Aspekte können im Ablauf des „Autogenen Trainings“ verdeutlicht werden.

Im **zweiten Baustein** der Autogenen Psychotherapie wird die Entspannung und Ruhe ausgenützt, um aufsteigende problembesetzte Gedanken, Gefühle und Bilder aus einem inneren Zustand der Gelassenheit zu beobachten. Damit wird Angst- und

Spannungsreduzierung gegenüber spezifischen Problemthemen erreicht. Außerdem werden die im Entspannungszustand leichter zufließenden Gedanken, Gefühle und Bilder und dazu aufsteigenden persönlichen Einfälle in einer vorwiegend supportiven, kompensatorischen und prospektiven Weise (analog dem „Probearbeiten“) aufgegriffen. Die sogenannten persönlichen „formelhaften Leitsätze und Leitbilder“ sind Autosuggestionen, die sich aus der kontinuierlichen Selbst-Definierung des/der PatientIn, der/die seine/ihre Situation sich selbst und anderen gegenüber in einer prägnanten Weise zu verbalisieren versucht, ergeben. Durch Übungskonstanz erhalten diese Leitsätze dann zunehmend Introjektcharakter. Das wesentliche Kriterium ist hier der erste Versuch einer sprachlichen Formulierung, der Förderung der Realitätswahrnehmung und -überprüfung.

Der **dritte Baustein** der Autogenen Psychotherapie besteht in der Intention zur Regression in den Konflikt. Das Ziel ist die Sammlung und Bearbeitung der in Bildern (*Imaginationen*), Gefühlen und Gedanken aufsteigenden traumähnlichen Symbolgehalte, wobei sich dabei immer die subjektiven Erfahrungen und Erlebnisse widerspiegeln. Hier kommt es zusätzlich zu den bisherigen Bausteinen zu einer retrospektiven Orientierung, verbunden mit einer biographischen Anamnese und der analytischen Aufarbeitung früher Traumata und Konflikte. Die Nachbearbeitung der Inhalte erfolgt im Sinne Freuds „Erinnern – Wiederholen – Durcharbeiten“.

Ausgehend von einer basalen Eutonisierung (die ein psychisches Korrelat entspricht), überleitend zu einerseits Problemdistanzierungen und andererseits prägnanten formelhaften, prozesshaften Selbstdefinitionen (Leitsätze und Leitbilder) bis hin zur Bearbeitung der in der bildhaft-imaginativen Assoziationsmethode gewonnenen Symbole zeigt sich die Autogene Psychotherapie als ganzheitlich konzipierte Methode, die sich durch den Stufenaufbau der drei Bausteine besonders gut auch für sehr frühe, präverbale Störungen eignet.

Das Wesentliche der Autogenen Psychotherapie ist daher nicht die Entspannung und nicht die Autosuggestion, sondern die gestufte Heranführung an die Bearbeitung belastenden psychischen Materials. Die umfassenden positiven „nebenbei“ gewonnenen Veränderungen durch die Autogene Psychotherapie im psychosomatischen und somatischen Bereich zeigen die tiefgreifende, ganzheitliche Wirkung der Autogenen Psychotherapie.

2. Tätigkeitsbereich

PsychotherapeutInnen für Autogene Psychotherapie (ATP) verfügen über eine Ausbildung, welche die eigenständige Behandlung von Patienten mit psychischen und physischen Leidenszuständen ermöglicht. ATP kann für Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowohl in Form von Einzel- als auch von Gruppenpsychotherapie angeboten werden.

3. Ausbildungsziel

PsychotherapeutInnen für Autogene Psychotherapie sind so ausgebildet, dass sie psychische Störungen und Erkrankungen von PatientInnen erkennen und geeignete indikationsgerechte praktische Behandlungsschritte, die auf theoretischen Grundlagen beruhen, einsetzen können.

Sie haben ein bestimmtes Ausmaß an psychischer Reife und theoretischem Wissen erlangt, welches ermöglicht, die vielfältigen Interventionsmöglichkeiten gezielt anzuwenden.

4. Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung in Autogener Psychotherapie (ATP)

Die Ausbildung zum/zur TherapeutIn für Autogene Psychotherapie im Sinne der Ausbildungsrichtlinien und im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums (gem. PthG § 10 (2) kann nur beginnen, wer

- a) eigenberechtigt ist;
- b) das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- c) das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat;
- d) die im PthG § 10 (2) Z.5-9 genannten beruflichen Voraussetzungen erfüllt;
- e) Einführungsseminar (ATP-Grundstufe) absolviert hat;
- f) ein Aufnahmegespräch bei zwei LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis der Österreichischen Gesellschaft für Angewandte Tiefenpsychologie und Allgemeine Psychotherapie positiv abgelegt hat.

Im **Aufnahmegespräch** soll die persönliche Eignung und Belastbarkeit der/des Auszubildenden festgestellt werden.

Persönliche Eignung für die Ausbildung und Ausübung der Psychotherapie setzt voraus:

Reflexions- und Selbstreflexionsfähigkeit, Fähigkeit zu Empathie, sozialen Kontakten und Beziehungen, ausreichende Ich-Stärke und Belastbarkeit, ausreichende intellektuelle Begabung, adäquaten Umgang mit Frustrationen und mit eigenen und fremden aggressiven und libidinösen Impulsen.

In diesem Sinne sind **Ausschlusskriterien**:

Gravierende Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, Mängel in der intellektuellen Begabung, der sozialen Kontakt- und Anpassungsfähigkeit, der Beziehungsfähigkeit, der Frustrationstoleranz, Schwierigkeiten im Umgang mit aggressiven und libidinösen Impulsen, mangelnde Fähigkeit zur Empathie, geringe Reflexions- und Selbstreflexionsfähigkeit und insgesamt herabgesetzte Belastbarkeit.

Der **Beginn der fachspezifischen Ausbildung** kann erst nach erfolgreichem Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums und nach Aufnahme in den Verein durch den Vorstand erfolgen (PthG § 10, Abs.2 Z.4).

Fachspezifische Ausbildung

Teil A) Ausbildungsinhalte im Überblick

1. Theoretischer Teil (mind. 300 Stunden) = § 6 (1) PThG

1.1. Theorie der gesunden und pathologischen Persönlichkeitsentwicklung (mind. 60 Stunden) = § 6, Abs.1 Z.1 PThG

Tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie, weiterentwickelte psychoanalytische Konzepte (u.a. Triebtheorie, Objektbeziehungstheorie, Ich-Psychologie, Selbstpsychologie, Narzissmustheorie), Psychopathologie, Neurosenlehre, Psychiatrie, Psychosomatik

1.2. Methodik und Technik (mind. 100 Stunden) = § 6, Abs.1 Z.2 PThG

Spezifische Theorie der ATP auf tiefenpsychologischer Grundlage (Theorie des Unbewussten, Traumtheorie, Symbolik, Theorie der Imagination, Psychophysiologische und neurobiologische Dimension der ATP usw.)
Konzepte von Abwehr, Übertragung, Gegenübertragung, Widerstand
Therapieplanung (Erstinterview, Anamnese, Diagnostik, Arbeitshypothese, Therapieverlauf, Therapieende)
Indikation und Kontraindikation
Störungsspezifische Methodik

1.3. Persönlichkeits- und Interaktionstheorien (mind. 50 Stunden) = § 6, Abs.1 Z.3 PThG

Tiefenpsychologische Persönlichkeits- und Interaktionskonzepte
Tiefenpsychologische Theorie gruppenspezifischer Prozesse

1.4. Psychotherapeutische Literatur (mind. 40 Stunden) = § 6, Abs.1 Z.4 PThG entsprechend der ständig aktualisierten Literaturliste

1.5. Schwerpunkt nach methodenspezifischer Ausrichtung (mind. 50 Stunden)

Spezifische Theorie und Techniken der Autogenen Psychotherapie, Methodik und Didaktik, Verstehen von gruppenspezifischen Prozessen, Abgrenzung und Kombinationsmöglichkeiten von/mit anderen psychotherapeutischen Verfahren.

2. Praktischer Teil (mind. 1600 Stunden lt. § 6 (2) PthG)

2.1. Selbsterfahrung (mind. 490 Stunden)

a) Einzelselbsterfahrung / Lehrtherapie mit der der ATP
(Stundenanzahl individuell, Mindestausmaß 100 Stunden)

Die Lehrtherapie ist ein kontinuierlicher Prozess und kann daher nur bei einem/einer einzigen/einziger LehrtherapeutIn erfolgen. Stundenanzahl der Lehrtherapie ist individuell verschieden und ergibt sich aus dem psychotherapeutischen Prozess. Die Lehrtherapie wird in Übereinstimmung mit der/dem LehrtherapeutIn abgeschlossen, bzw. beendet.

Die Lehrtherapie/Einzelselbsterfahrung genießt den Schutz der umfassenden Verschwiegenheitsverpflichtung. Daher ist die Lehrtherapeutin/der Lehrtherapeut für die Einzelselbsterfahrung von jeder Evaluationstätigkeit die Lehrkandidatin/den Lehrkandidaten betreffend ausgeschlossen. Bei der Lehrtherapeutin/dem Lehrtherapeuten für die Einzelselbsterfahrung kann daher kein anderer Ausbildungsschritt (Supervision, Fallvorstellung, Seminar etc.) absolviert werden.

b) Selbsterfahrung in der kontinuierlichen Ausbildungsgruppe (mind. 300 Stunden)

c) Selbsterfahrung in ATP-Intensivseminaren (mind. 90 Stunden)

2.2. Ausbildungsgruppe

Die kontinuierliche Ausbildungsgruppe ist eine geschlossene Gruppe (HöchstteilnehmerInnenzahl 14), die Selbsterfahrung, methodenspezifische und theoretische Inhalte umfasst. Sie wird als Wochenendgruppen 6 - 8mal pro Jahr (max. 120 Stunden pro Jahr) angeboten oder als 14tägig stattfindende Abendgruppe mit 2-3 Wochenenden pro Jahr. Sie erstreckt sich mindestens über einen Zeitraum von 3,5 - 4 Jahren. Die Stundenanzahl beträgt 450 Stunden.

2.3. ATP-Intensivseminare, sowie Theorieveranstaltungen der ÖGATAP

Damit die Auszubildenden ein reichhaltiges Angebot an fachspezifischen Veranstaltungen absolvieren können, werden in einer kontinuierlichen Ausbildungsgruppe nicht alle Teilschritte des theoretischen und praktischen Fachspezifikums angeboten.

Weitere Ausbildungsschritte werden in zusätzlichen, von der ÖGATAP organisierten Internationalen Seminaren absolviert:

- **140 Stunden ATP-Intensivseminare** (davon werden 50 Stunden als Theorie und 90 Stunden als Selbsterfahrung angerechnet).

- **100 Stunden Theorie**

Außerhalb der Ausbildungsgruppe und der ATP-Intensivseminare sind noch mind. 100 Stunden Theorie zu absolvieren. Hierzu zählen Vorprogramm- und Theorieseminare, Vorträge bei Internationalen Seminaren und Kongressen der ÖGATAP.

2.4. Psychotherapeutische Tätigkeit (mind. 600 Stunden) = § 6 (2), Z.4 PThG im PraktikantInnenstatus unter begleitender methodenspezifischer Supervision (im Ausmaß von mind. 120 Stunden)

Die **begleitende Supervision** (120 Stunden) setzt sich wie folgt zusammen:

a) Fallvorstellungen

Die Fallvorstellungen dienen der Evaluierung der psychotherapeutischen Tätigkeit der PsychotherapeutInnen in Ausbildung und können "mit Erfolg" oder "ohne Erfolg" absolviert werden. Im letzteren Fall werden nur Supervisionsstunden bestätigt.

Eine Fallvorstellung umfasst 2 Stunden (90 Minuten) und zeichnet sich durch den Charakter der Präsentation aus. Erwartet wird eine eigenständige Darstellung des Fallverlaufs mit Begründung der Vorgangsweise, einer nachvollziehbaren und reflektierten Darstellung zur Indikation, Diagnosestellung, Arbeitshypothese und Behandlungsplan. Daran schließt sich die Darstellung des therapeutischen Prozesses an. Der/Die AusbildungsteilnehmerIn ist für die Strukturierung und Einhaltung der Zeit verantwortlich.

b) Methodenspezifische Supervision

Im Einzel- und/oder Gruppensetting

Die Supervision begleitet kontinuierlich den therapeutischen Prozess und dient der Reflexion der therapeutischen Arbeit.

2.5. Praktikum (mind. 550 Stunden, § 6, Abs.2, Z.2 PThG)

Während der fachspezifischen Ausbildung ist ein Praktikum in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im Ausmaß von 550 Stunden zu absolvieren. Grundsätzlich können nur jene Praktika für das Fachspezifikum angerechnet werden, die nach Beginn der fachspezifischen Ausbildung absolviert wurden.

Gerechtfertigte Ausnahmen/Möglichkeiten von Teil – Anrechnungen aus Praktika von GesundheitspsychologInnen- und Klinische PsychologInnen sowie Praktika für FachärztInnen für Psychiatrie siehe Teil B Punkt 4.2.

2.6. Methodenspezifische Praktikumssupervision (im Ausmaß von mindestens 30 Stunden) = § 6, Abs.2, Z.3 PThG

Begleitend zum Praktikum erfolgt nach den Richtlinien des BMG die methodenspezifische Praktikumssupervision im Ausmaß von mindestens 30 Stunden.

3. Ausbildungsabschluss (TherapeutenInnenkolloquium)

Für den Ausbildungsabschluss ist eine schriftliche Ausarbeitung einer Falldarstellung nach methodenspezifischen Kriterien auf theoretisch wissenschaftlichen Grundlagen erforderlich. Diese Kolloquiumsarbeit wird von zwei LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis für ATP begutachtet. Nach positiver Beurteilung erfolgt die Zulassung zum Abschlusskolloquium.

Nach erfolgreicher Ablegung des TherapeutenInnenkolloquiums erfolgt die Verleihung des Abschluss-Dekrets. Erst nach Eintragung in die PsychotherapeutInnen-Liste des BMG bzw. nach dem Erhalt des entsprechenden Bescheides vom BMG darf sich der/die AusbildungsteilnehmerIn als „PsychotherapeutIn“ (Zusatzbezeichnung ATP) bezeichnen

und ist ab nun zur selbständigen Behandlung von PatientInnen mit der Methode der Autogenen Psychotherapie berechtigt.

4. Evaluation der Ausbildung, zusätzliche Auflagen und Ausscheiden aus der Ausbildung

Der Ausbildungsfortschritt der fachspezifischen Ausbildung in der ATP wird durch kontinuierliche Evaluation gewährleistet.

Evaluation findet bei folgenden Ausbildungsschritten statt:

1. Bei den Seminaren der ÖGATAP durch den/die SeminarleiterIn, der/die die Qualität des Verständnisses und der Mitarbeit beurteilt.
2. Nach 100 Stunden kontinuierlicher Ausbildungsgruppe
3. Bei der Verleihung des PraktikantInnenstatus, der frühestens 2 Jahre nach Beginn der Ausbildung, mindestens 200 Stunden kontinuierlicher Ausbildungsgruppe und mindestens 40 Stunden Lehrtherapie verliehen werden kann. Der PraktikantInnenstatus befähigt zur psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision.
4. Bei den Fallvorstellungen durch LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis
5. Im Rahmen des Abschlusskolloquiums

Der/die LehrtherapeutIn für die Einzelselbsterfahrung ist von der Beteiligung an der Evaluation ausdrücklich ausgenommen!

Im Rahmen dieser Evaluationen sind die Lehrpersonen der ÖGATAP befugt, dem/der AusbildungsteilnehmerIn Auflagen in Form zusätzlicher Ausbildungsinhalte aufzutragen. Diese Auflagen sind dem/der AusbildungsteilnehmerIn in einem persönlichen Gespräch und schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist auch der Lehrausschuss unter Anführung der Erwägungsgründe über diese Auflagen schriftlich zu informieren.

Hält der/die AusbildungsteilnehmerIn Ergebnisse von Evaluationen oder Auflagen für nicht gerechtfertigt, so kann er/sie sich innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt dieser Mitteilung

an den Lehrausschuss wenden. Falls es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, kann der/die AusbildungsteilnehmerIn das für Ausbildungsfragen vorgesehene (in den Statuten festgelegte) Beschwerdegremium für die Aus- und Weiterbildung der ÖGATAP zur Überprüfung der Entscheidung anrufen.

Für ethische Probleme ist die Ethikkommission der ÖGATAP zu befassen. Berufsethische Verfehlungen und strafrechtliche Verurteilungen, sowie vereinsschädigendes Verhalten stellen einen Ausschlussgrund dar (Siehe Ausbildungsvertrag).

Werden AusbildungsteilnehmerInnen von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen, werden ihnen die bis dahin absolvierten Ausbildungsschritte bestätigt.

Alle, die Strukturen der Ausbildung und die Vereinsebene betreffenden Streitigkeiten im Rahmen der ÖGATAP, werden durch die in den Statuten festgelegte Schlichtungsstelle ausgetragen und entschieden.

Teil B: Praktische Durchführung der Ausbildung

1. Beginn des Fachspezifikums

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung sind das positiv beurteilte ATP-Einführungsseminar und das darauf folgende positiv absolvierte Aufnahmegespräch, sowie die ordentliche Mitgliedschaft in der ÖGATAP.

Für die Aufnahme als Mitglied der ÖGATAP müssen alle gesetzlich erforderlichen Abschlüsse und Bescheide vorliegen: Abschluss des Propädeutikums, Quellenberuf nach § 10 Abs. 2 PthG bzw. Bescheid des Ministeriums. Jede/r AusbildungsteilnehmerIn hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst zu sorgen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt erst mit Vorstandsbeschluss!

Nach der Aufnahme zur Ausbildung kann mit den verschiedenen Ausbildungsschritten wie Lehrtherapie, Theorie- und Intensivseminaren, Praktikum, kontinuierliche Ausbildungsgruppe begonnen werden.

2. Kontinuierliche Ausbildungsgruppe

Die Koordination der Ausbildungsgruppe erfolgt über das Sekretariat. Die Wünsche der AusbildungsteilnehmerInnen (LeiterIn, Ort ...) und der AusbildungsgruppenleiterInnen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Stundenanzahl beträgt 450 Stunden und setzt sich wie folgt zusammen:

- **100 Stunden Gruppenselbsterfahrung mit ATP** (meist am Anfang der Ausbildungsgruppe bzw. parallel mit den anderen Ausbildungsschritten)
- **150 Stunden Theorie:** Literaturstudium, Referate der TeilnehmerInnen, Theoriediskurs in der Gruppe
- **200 Stunden methodenspezifische praktische Ausbildung:** psychotherapeutische Arbeit mit theoretischer und praktischer Vermittlung der Grund- und analytischen Oberstufe der ATP und der Psychotherapie allgemein, Handhabung des psychotherapeutischen Prozesses, störungsspezifische Methodik.

Die AusbildungsgruppenleiterInnen gestalten ihre Ausbildungsgruppen innerhalb dieses Rahmens individuell. Dies ist einem entsprechenden Informationsblatt zu entnehmen (Sekretariat bzw. AusbildungsgruppenleiterIn).

Alle AusbildungsteilnehmerInnen sind zur durchgehenden Teilnahme an der Ausbildungsgruppe verpflichtet. Eine geringfügige zeitliche Abwesenheit (maximal 10%)

kann bei triftigen Gründen toleriert werden, wenn die Sicherung der Lehrinhalte gewährleistet ist.

Grundsätzlich ist ein Wechsel der Ausbildungsgruppe nicht möglich. Wenn dennoch ein Wechsel erfolgt, wird dem/der AusbildungsteilnehmerIn die bis dahin absolvierte Stundenanzahl als Selbsterfahrung bestätigt. An einer neuen Ausbildungsgruppe muss von Beginn an teilgenommen werden. Ein gewünschter Wechsel muss schriftlich bei der Ausbildungsleitung begründet werden; diese Begründung muss in Absprache mit dem/der bisherigen und mit dem/der zukünftigen AusbildungsgruppenleiterIn erfolgen.

3. Die schriftliche Evaluierung des Lernfortschritts

Um die Ausbildung nach bestimmten Ausbildungsschritten fortsetzen zu können, erfolgt eine schriftliche Rückmeldung der Evaluation.

1. **Nach 100 Stunden Ausbildungsgruppe** erfolgt eine schriftliche Beurteilung durch den/die LeiterIn der Ausbildungsgruppe an die Ausbildungsleitung. Von der Ausbildungsleitung erhalten die AusbildungsteilnehmerInnen die schriftliche Bestätigung über die positive bzw. negative Evaluierung des Lernfortschrittes.
2. **Zur Erlangung des PraktikantInnenstatus** durch den/die LeiterIn der Ausbildungsgruppe an die Ausbildungsleitung. Von der Ausbildungsleitung erhalten die AusbildungsteilnehmerInnen die schriftliche Bestätigung über Erlangung des PraktikantInnenstatus.
Bei negativer Beurteilung von Punkt 1. und 2. obliegt es dem/der LeiterIn der Ausbildungsgruppe, das weitere Procedere zu bestimmen.
3. **Nach der 5. Fallvorstellung** (siehe Punkt 7.1.)
4. **Im Rahmen des Abschlusskolloquiums**

4. Praktikum und Praktikumsanrechnung

4.1. Möglichkeiten das Praktikum zu absolvieren:

1. Von den 550 Stunden müssen 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens (z.B. Krankenhaus) absolviert werden. Die restlichen 400 Stunden können in einer fachspezifischen, d.h. psychosozialen Einrichtung des Gesundheitswesens (z.B. Beratungsstelle) absolviert werden.
2. Die gesamten 550 Stunden können aber auch in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert werden.

Vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) anerkannte Praktikumeinrichtungen können in der Datenbank des BMG abgerufen werden. Unbedingt zu beachten ist die Bezeichnung „PTH, fachspezifische Praktika“ für das psychosoziale Praktikum, bzw. „PTH, facheinschlägige Ausbildungen“ für das facheinschlägige Praktikum, sowie die Anwesenheit einer/s anleitenden

Psychotherapeutin, der/die mindestens 5 Jahre in der PsychotherapeutInnenliste des BMG eingetragen ist.

Scheint die Praktikumsstelle in der Liste des BMG auf, ist ein Ansuchen um Anrechnung nicht nötig.

Ist die Praktikumsstelle nicht in der Liste des BMG angeführt, muss noch vor Beginn des Praktikums ein Anrechnungsansuchen an die Ausbildungsleitung der ÖGATAP gestellt werden. Formulare dazu befinden sich auf der ÖGATAP-Homepage. Von der Ausbildungsleitung wird geprüft, ob die entsprechende Praktikumsstelle den vom BMG vorgegebenen Kriterien entspricht.

Kriterien:

- **für das fachspezifische Praktikum:** Umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern.
- **für das facheinschlägige Praktikum:** Multiprofessionelle Zusammenarbeit von PsychotherapeutInnen bei Anwesenheit einer/Ärztin/eines/Arztes zumindest zweimal pro Woche, vor allem bei Fallbesprechungen; Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheits- oder Sozialberufe, insbesondere mit klinischen PsychologInnen, GesundheitspsychologInnen, mit Angehörigen des diplomierten Krankenpflegepersonals, der medizinisch-technischen Dienste, mit diplomierten SozialarbeiterInnen etc.; umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden ambulant und/oder stationär über einen längeren Zeitraum.

In jedem Fall (in der Liste des BMG angeführt oder nicht) ist eine **Praktikumsbestätigung** von der Einrichtung vorzulegen. Diese muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift der Praktikumsstelle (Briefkopf oder Stempel genügt), Dauer und Zeitraum des Praktikums, Gesamtstundenanzahl, absolvierte Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums, anleitende/r PsychotherapeutIn, LeiterIn der Einrichtung mit Unterschrift, Stempel der Einrichtung.

Die 30 Stunden methodenspezifische Praktikumssupervision müssen bei einer/m LehrtherapeutIn mit voller oder LehrtherapeutIn mit partieller Lehrbefugnis für ATP absolviert werden.

Für alle Anrechnungen gilt, dass sie gemäß der Anrechnungsrichtlinie des BMG erfolgen und immer ad personam ausgestellt werden. Es kann daraus keine Allgemeingültigkeit abgeleitet werden.

4.2. Teilanrechnung aus Praktika für GesundheitspsychologInnen- und Klinische PsychologInnen- sowie Praktika für FachärztInnen für Psychiatrie

Das Praktikum, das für die postgraduale Ausbildung zum/zur **Klinischen- und GesundheitspsychologIn** absolviert wurde, ist nicht gleichzeitig für das psychotherapeutische Fachspezifikum anrechenbar, da es sich hier um zwei unterschiedliche, vom Gesetzgeber klar getrennte Ausbildungen handelt. Unter gewissen Umständen ist es aber möglich, am Beginn der Psychotherapieausbildung bei der Ausbildungsleitung der ÖGATAP um eine Teilanrechnung dieses Praktikums anzusuchen. Kriterien dafür sind: Das Praktikum darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, es wurde durch eine/n seit mindestens 5 Jahren in der Liste des BMG eingetragene/n PsychotherapeutIn angeleitet, die Praktikumsbestätigung enthält eine genaue Aufschlüsselung der Tätigkeitsbereiche und enthält eindeutig auch psychotherapeutische – nicht nur psychologische – Inhalte.

Praktikumsanrechnung für Psychiater/Psychiaterinnen in Ausbildung:

Unter der Bedingung, dass die Kriterien des BMG erfüllt werden, kann die Arbeit als Psychiater bzw. als PsychiaterIn in Ausbildung zum Teil als Praktikum für die Psychotherapieausbildung über ein schriftliches Ansuchen angerechnet werden. D.h. wenn das Krankenhaus in der Liste des BMG als facheinschlägige Einrichtung geführt wird, sind das Rasterzeugnis und die Bestätigung der Dauer der Ausbildung dem Ansuchen beizulegen. Sollte das Krankenhaus nicht in der Liste aufscheinen, ist ein Ansuchen wie oben an die Ausbildungsleitung zu stellen.

Die für das Praktikum vorgeschriebenen 30 Stunden methodenspezifischer Praktikums supervision müssen in jedem Fall nachgeholt werden.

5. Methodenspezifische Praktikums supervision

Die vorgeschriebenen 30 Stunden Praktikums supervision müssen laut Richtlinie des Psychotherapiebeirats immer methodenspezifisch und ausschließlich bei einem/einer LehrtherapeutIn für ATP der ÖGATAP mit voller bzw. partieller Lehrbefugnis absolviert werden. Eine entsprechende Liste befindet sich auf der ÖGATAP-Homepage. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn vor der Praktikums-Supervision ein begründeter Antrag auf Ausnahmeregelung gestellt und von der Ausbildungsleitung genehmigt wurde.

Die methodenspezifische Praktikums supervision ist zeitnahe zum Praktikum zu absolvieren.

Supervisionen, die während des Praktikums innerhalb der Einrichtung stattfinden, zählen zum Praktikum und sind nicht als Praktikums supervision für das Fachspezifikum anrechenbar, selbst wenn der/die SupervisorIn methodenspezifisch arbeitet.

Zu beachten ist daher, dass die Supervision außerhalb der Praktikums einrichtung stattfinden muss und der/die SupervisorIn nicht in der Praktikums einrichtung arbeiten darf.

6. PraktikantInnenstatus

6.1. Erhalt des PraktikantInnenstatus

In der laufenden Ausbildungsgruppe wird bei ausreichender Entwicklung und Qualifikation der AusbildungsteilnehmerInnen durch den/die verantwortliche/n GruppenleiterIn der PraktikantInnenstatus verliehen. Die Verleihung des Praktikantenstatus ist frühestens 2 Jahre nach Beginn der Ausbildung und nach mindestens 200 Stunden kontinuierlicher Ausbildungsgruppe, mindestens 40 Stunden Lehrtherapie und mindestens 300 Stunden Praktikum möglich.

Der PraktikantInnenstatus berechtigt zur Durchführung von Psychotherapien unter Supervision. Die geforderten 600 Stunden psychotherapeutischer Tätigkeit sind mit Alter und Geschlecht der/des PatientIn, Beginn und Ende der Therapie, Stundenanzahl, Diagnose, SupervisorIn zu dokumentieren.

Nach einer Vorgabe des Bundesministeriums ist die Bezeichnung: „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“ immer vollständig auszuschreiben. Abkürzungen dieses Titels sind in jeglicher Form unzulässig.

Sobald der PraktikantInnenstatus erworben wurde, ist auf eine korrekte Berufsbezeichnung (z.B. Visitenkarte, Homepage, Türschild, Stempel, Briefkopf etc.) zu achten.

6.2. Verlängerung des PraktikantInnenstatus

Der PraktikantInnenstatus und somit die Berechtigung zur psychotherapeutischen Behandlung unter Supervision ist für 3 Jahre gültig.

Eine Verlängerung des PraktikantInnenstatus kann mit einem formlosen schriftlichen Antrag an die Ausbildungsleitung (auf dem Postweg) mit folgenden drei Bestätigungen erfolgen:

- Schriftliche Bestätigung der Supervisorin/des Supervisors über die fortlaufende Supervision
- Nachweise über die zuletzt absolvierten Fallvorstellungen
- Nachweise über die zuletzt besuchten Intensivseminare, bzw. eine verbindliche Anmeldung für ein Intensivseminar, falls in den letzten 3 Jahren keines besucht wurde.

Nach Bewilligung durch die Ausbildungsleitung wird die Verlängerung des PraktikantInnenstatus schriftlich bestätigt.

Nach dem Ausbildungsvertrag der ÖGATAP (entsprechend der Ausbildungsvertragsrichtlinie des BMG) darf die Ausbildungsdauer (außer in begründeten Fällen z.B. Karenzierung) 12 Jahre nicht überschreiten. Der PraktikantInnenstatus kann maximal 3x verlängert werden (2x für weitere 3 Jahre und 1x für 1 Jahr).

7. Fallvorstellungen (FV) und Supervision (SV)

7.1. Fallvorstellungen

7.1.1. Fallvorstellungen mit eigenem Fall:

Es sind 10 Fallvorstellungen mit eigenen Fallpräsentationen zu absolvieren. Dabei sind mindestens 4 verschiedene Therapieverläufe bei mindestens 4 verschiedenen LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis vorzustellen.

Es dürfen maximal 5 Fallvorstellungen bei ein und dem-/derselben LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis vorgestellt werden.

Verpflichtend sind **5 Fallvorstellungen in sog. Fallvorstellungs-Seminaren**

- Bei den internationalen Seminaren der ÖGATAP
- Bei Fallvorstellungsseminaren, die von den AusbildungsteilnehmerInnen selbst organisiert werden. Für diese selbst organisierten Fallvorstellungs-Seminare gilt folgendes Procedere: Datum, Beginnzeit, Ort, LeiterIn und TeilnehmerInnen (auch ZuhörerInnen) sind vorher der Ausbildungsleitung bekannt zu geben.

Es gibt folgende Möglichkeiten der Seminargestaltung für Fallvorstellungen:

- 3 AusbildungsteilnehmerInnen stellen je einen Fall vor (6 Arbeitseinheiten) oder
- 2 AusbildungsteilnehmerInnen stellen einen Fall vor mit mindestens 1 ZuhörerIn (4 Arbeitseinheiten)

Die **weiteren 5 Fallvorstellungen** können nach eigener Wahl auf folgende Weise absolviert werden:

- im Einzelsetting (1 AusbildungsteilnehmerIn bei 1 LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis)
- im Gruppensetting (mehr als 1 AusbildungsteilnehmerIn bei 1 LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis)

Bei dem/der LehrtherapeutIn für Einzelselbsterfahrung und dem/der AusbildungsgruppenleiterIn können keine Fallvorstellungen absolviert werden.

Bei der/dem LehrtherapeutIn der laufenden Einzelsupervision sind nur Fallvorstellungen mit Zuhörer(n) möglich. Fälle, die in der Einzelsupervision oder in der Gruppe supervidiert werden, dürfen nicht bei dem-/derselben LehrtherapeutIn vorgestellt werden.

Evaluation nach der 5. Fallvorstellung

Nach der 5. Fallvorstellung erfolgt eine Evaluierung durch die/den LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis durch eine schriftliche Mitteilung an die Ausbildungsleitung. Erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Ausbildungsleitung können weitere Fallvorstellungen gemacht werden.

Ausnahmeregelung:

Bei regionalen Engpässen (fehlenden Möglichkeiten zu Fallvorstellungen) können maximal 2 Fälle bei der Leiterin/dem Leiter der eigenen Ausbildungsgruppe absolviert werden.

Eine vorherige Genehmigung durch die Ausbildungsleitung ist erforderlich.

Beurteilung von Fallvorstellungen

Fallvorstellungen, die negativ beurteilt werden, können nur als Supervisionsstunden angerechnet werden. Negativ beurteilte Fallvorstellungen werden durch den/die LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis an die Ausbildungsleitung gemeldet. Gegebenenfalls können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

7.1.2. Fallvorstellungen als Zuhörer/In (ohne eigenen Fall):

Es sind 5 Fallvorstellungen als Zuhörer/In zu absolvieren.

Es gibt folgende Möglichkeiten:

- in Fallvorstellungsseminaren und
- bei allen oben beschriebenen Fallvorstellungen bis auf die Einzel-Fallvorstellungen

7.2. Supervision

Fallbegleitende Supervision bei LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis kann nach Bedarf und Möglichkeit in Gruppen- und Einzelsupervision erworben werden.

Fallvorstellungsstunden gelten auch als Supervisionsstunden.

Bei der eigenen LehrtherapeutIn und bei dem/der AusbildungsgruppenleiterIn kann keine Supervision erfolgen.

8. Karenzierungsmodelle

8.1. Verminderter Mitgliedsbeitrag

Bei Arbeitskarenzierungen (z.B. Geburt von Kindern, etc.), kann bei der ÖGATAP um verminderten Mitgliedsbeitrag angesucht werden. Dafür ist ein schriftlicher Antrag mit folgenden Bestätigungen erforderlich: Geburtsurkunde, Karenzierungsbestätigung des Dienstgebers/ Sozialversicherungsträgers etc.

Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag bleiben aufrecht. Die Ausbildung wird fortgesetzt, die maximale Ausbildungsdauer verlängert sich dadurch nicht.

8.2. Ruhendstellung

Für eine Unterbrechung der Ausbildung ist ein Antrag auf Ruhendstellung mit einer ausführlichen Begründung und den entsprechenden Bestätigungen erforderlich (z.B. Karenzierungsbestätigung des Dienstgebers/ Sozialversicherungsträgers etc.). Für diesen Zeitraum ist auch der PraktikantInnenstatus ruhend gestellt und damit auch die Berechtigung zur psychotherapeutischen Arbeit. Die Teilnahme an Fallvorstellungen kann nicht bestätigt werden.

Die Teilnahme an Seminaren, Kongressen oder Theorieveranstaltungen wird weiterhin für die Ausbildung angerechnet.

Um nach Ablauf der Ruhendstellung die Ausbildung wieder aufzunehmen, ist eine schriftliche Mitteilung an die ÖGATAP notwendig. Nach Beschluss durch den Vorstand werden der/dem AusbildungsteilnehmerIn die nächsten Schritte (z.B. Wiedererlangung des PraktikantInnenstatus) schriftlich mitgeteilt.

Die Zeit der Ruhendstellung zählt nicht zu den 12 Jahren Ausbildungsdauer. Diese verlängert sich folglich um die Dauer der Ruhendstellung.

9. Abschluss der Ausbildung

Für den Abschluss des Fachspezifikums sind alle Nachweise und Teilnahmebestätigungen im Original, gemeinsam mit dem entsprechenden Einreichformular an die Ausbildungsleitung der ÖGATAP zu schicken. Die Originale werden nach der Bearbeitung retourniert.

Beim Ausfüllen des Formulars ist zu beachten:

- Das ATP-Einführungsseminar ist eine Voraussetzung für die Ausbildung und zählt nicht zu den Intensivseminaren.

Nach der Überprüfung der Dokumente durch die Ausbildungsleitung erhalten die AusbildungsteilnehmerInnen eine schriftliche Mitteilung über die Vollständigkeit und Gültigkeit der Unterlagen. Damit kann die Abschlussarbeit eingereicht werden.

Formale Kriterien der Abschlussarbeit:

- Abschlussarbeit (in 4-facher Ausfertigung): gebunden, 30 bis max. 35 Seiten Text, 1½-zeilig, 12pt-Schrift, max. 40 Zeilen pro Seite.
Der ATP-Abschlussfall muss mindestens 40 – 50 Therapieeinheiten umfassen. Die Zeichnungen sind in Kopie beizulegen, die entsprechenden akustischen Aufzeichnungen beim Abschlusskolloquium mitzubringen.
- Psychotherapeutischer Lebenslauf (in 2-facher Ausfertigung, max. 1 Seite): tabellarische Angabe von Schulausbildung/ Studium, Quellenberuf, Beginn der Ausbildung, Methode, Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums, Namen der Lehrtherapeutin bzw. des Lehrtherapeuten der Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie), der Leiterin/des Leiters der Ausbildungsgruppe, und der SupervisorInnen.

Die Kolloquiumsarbeit wird zwei LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis zugeteilt. Für die Durchsicht der Arbeit stehen diesen 8 Wochen zur Verfügung. Nach positiver Beurteilung findet das Abschlusskolloquium statt.

Sollte die Arbeit nicht positiv angenommen werden, wird dies der/dem AusbildungsteilnehmerIn von den beiden LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis schriftlich mitgeteilt.

Der Abschlussarbeit müssen dann entweder Ergänzungen hinzugefügt werden – oder, bei völliger Ablehnung muss eine weitere Arbeit über einen neuen Behandlungsverlauf eingereicht werden.

Für das zeitgerechte Einreichen des Antrags auf Eintragung in die Liste der PsychotherapeutInnen des Bundesministeriums ist jeder/jede AbsolventIn selbst verantwortlich.

10. Informationen für AusbildungsteilnehmerInnen, die schwerpunktmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Von den 600 Stunden psychotherapeutischer Tätigkeit unter begleitender Supervision können max. 300 Stunden Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen eingereicht werden. Mindestens 300 Stunden Psychotherapie müssen mit Erwachsenen nachgewiesen werden.

Diese 50:50 Regelung gilt auch für die Fallvorstellungen. Maximal die Hälfte der 10 Fallvorstellungen können als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapien vorgestellt werden.

In der Abschlussarbeit kann sowohl eine Psychotherapie mit Erwachsenen, mit Kindern oder Jugendlichen vorgestellt werden.

11. Jour fixe

Die Jour fixe Veranstaltungen können als Fortbildung geltend gemacht werden und werden nicht für die Ausbildung angerechnet.

12. Sonderregelungen

Schritte, die vom Ausbildungscurriculum abweichen, müssen in jedem Fall vorher von der Ausbildungsleitung genehmigt werden.

Für alle Anrechnungen und Genehmigungen gilt, dass sie immer ad personam ausgestellt werden und daraus keine Allgemeingültigkeit abgeleitet werden kann.